

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Juni 2006 beschlossen:

### **Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes**

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl. 9000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z. 2 entfällt nach dem Wort „Genossenschaften“ der Beistrich und wird die Wortfolge „sowie aus solchen Genossenschaften seit dem 1. Jänner 1990 hervorgegangene Nachfolgeunternehmen jeder Rechtsform, solange der bisherige Unternehmensgegenstand beibehalten wird, und“ eingefügt.
2. Im § 2 Abs. 1 wird am Ende der Z. 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 7 angefügt:  
„7. Dienstnehmer, die unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in Gewerbebetrieben ausgeübt werden, in Reitställen, Schlägerungsunternehmen, Natur- und Nationalparks, in der Betreuung von Park- und Rasenanlagen, in Büros, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, in land- und forstwirtschaftlichen Vermarktungs- und Dienstleistungsunternehmungen und in landwirtschaftlichen Biomasseerzeugungseinrichtungen, beschäftigt sind.“
3. Im § 8 erhalten die bisherigen Ziffern 4 bis 11 die Bezeichnung Z. 5 bis 12.  
§ 8 Z. 4 (neu) lautet:  
„4. Wahl der Delegierten zum Österreichischen Landarbeiterkammertag,“
4. Im § 27 Abs. 3 wird die Wortfolge „sonstigen Schriftstücke der NÖ Landarbeiterkammer“ durch die Wortfolge „aller Schriftstücke rechtsverbindlicher Art“ ersetzt.